

## 2. Protokoll der Sitzung der Schweizerischen Clearingkommission, 6. 12. 1938

Vertraulich  
Clearing Deutschland

Prot. Nr. 6/38

*Protokoll* zur Sitzung der *Schweizerischen Clearingkommission* vom Dienstag, den 6. Dezember 1938, um 0900, im Parlamentsgebäude in Bern.

Vertreten sind:  
das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

das Eidgenössische Politische Departement  
die Schweizerische Nationalbank  
der Vorort des Schweizerischen  
Handels- und Industrie-Vereins  
die Schweizerische Bankiervereinigung

die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung  
die Schweizerische Verrechnungsstelle

*Vorsitz:*  
*Protokoll:*

[...]

durch die Herren:  
Direktor Dr. Hotz  
Dr. Probst  
Professor Dr. Keller  
Dr. Gygax  
Fürsprech Marti  
Dr. Meier  
Direktor Schwab

Dr. Homberger  
Dr. Vieli, stellvertr.  
Generaldirektor  
Dr. Brunner  
Direktor Steiger  
Dr. Böhi  
Burger  
Mehnert  
Herr Direktor Dr. Hotz  
Dr. Ott.

### 7. Publikation der deutsch-schweizerischen Transfervereinbarung.

*Verrechnungsstelle:* In den deutschen Runderlassen, letztmalig im Runderlass 84/1938, werden die deutsch-schweizerischen Transfervereinbarungen regelmässig nahe-



zu wörtlich offiziell veröffentlicht, während schweizerischerseits jede offizielle Publikation der Transfervereinbarungen fehlt. Die schweizerischen Finanzgläubiger sind lediglich auf offiziöse Presse-Meldungen angewiesen. Die Einzelgläubiger werden ferner durch die Wegleitung der Schweizerischen Verrechnungsstelle über die geltenden Bestimmungen unterrichtet, während sich die Couponsgläubiger über ihre Rechte bei den Banken erkundigen müssen, welche ihrerseits seitens der Schweizerischen Bankiervereinigung nur durch Zirkulare orientiert werden, die den Vermerk tragen: «Streng vertraulich, weder für Dritte noch für die Presse bestimmt». Das Fehlen einer offiziellen schweizerischen Publikation über die Transfervereinbarungen ist besonders bei rechtlichen Auseinandersetzungen stossend, bei denen vielfach auf die deutsche Publikation als Rechtsquelle zurückgegriffen werden muss. Die guten Erfahrungen, welche mit der vollständigen Veröffentlichung des italienisch-schweizerischen Transferabkommens vom 3. April 1936 (publiziert A.S. 52/S. 454) gemacht worden sind, scheinen der Verrechnungsstelle für eine volle Publikation der Anlage C vom 30. Juni 1938 und zukünftiger Transfervereinbarungen zu sprechen. Die Verrechnungsstelle hätte auch keine Bedenken, einzelne Teile des Zeichnungsprotokolls, insbesondere die Ziffern 1, 3 und 5, 10, 13 bis 19 zu veröffentlichen, doch stellt sich die Frage, ob eine derartige Veröffentlichung von Bruchstücken des Zeichnungsprotokolls opportun ist. Deshalb beantragt die Verrechnungsstelle eine vollständige Veröffentlichung der Transfervereinbarung vom 30. Juni 1938 ohne Zeichnungsprotokoll und schlägt vor, zukünftige Transfervereinbarungen derart zu gliedern, dass sämtliche zur Publikation geeignete Bestimmungen in der zu veröffentlichenden Transfervereinbarung Aufnahme finden, während die zur Veröffentlichung ungeeigneten Bestimmungen in einem geheimen Zeichnungsprotokoll Niederschlag finden sollten.

*Dr. Probst* referiert und weist daraufhin, dass die Transferbestimmungen nicht publiziert werden und dass daher im allgemeinen der Schweizer über die Einzelheiten der Transfervereinbarungen keine Kenntnis habe. Andererseits wird aber in Deutschland durch die Runderlasse an die Devisen- und Ueberwachungsstellen eine gründliche Orientierung gegeben, die natürlich auch Dritten zugänglich ist. Es erfolgt keine textliche Wiedergabe, sondern eine genaue inhaltliche Wiedergabe der bestehenden Vereinbarungen. In der Schweiz hat man keine derartigen allgemeinen Erlasse. Das Publikum wird durch die verschiedenen Verbände orientiert, die Banken durch die Schweizerische Bankiervereinigung und die Handels- und Industriefirmen durch den Vorort. An dieser Ordnung kann vorläufig nichts geändert werden, denn mit Deutschland sei abgemacht worden, dass eine offizielle Publikation der Transfervereinbarung nicht erfolgen werde. Der Sprechende ist der Auffassung, dass für die Zukunft eine Aenderung eintreten sollte und zwar in dem Sinne, dass mehr publiziert werde als bis jetzt geschehen sei. Die Wegleitungen der Verrechnungsstelle sollten noch allgemeiner gehalten werden, sodass sie nicht nur für den Einzelforderungs-gläubiger sondern auch für die Wertpapierbesitzer gelten. Die Publikation könnte dann im Handelsamtsblatt erfolgen. Er stellt den Antrag, dass das Begehren der Verrechnungsstelle abgelehnt werde und eine weiterreichende Publikation durch die Veröffentlichung der Wegleitungen in allgemeiner Form im Handelsamtsblatt geschehen solle.

*Direktor Schwab* schliesst sich den Erwägungen von *Dr. Probst* an, betont aber andererseits, dass nicht verstanden werde, warum die Transfervereinbarung nicht zur

Publikation gelange. Der heutige Zustand sei unbefriedigend. Man sollte bei den neuen Verhandlungen an diese Frage denken, damit eine vollständige Publikation erfolgen könne, welche Auskunft gebe über die Rechte und Pflichten der Gläubiger und Schuldner. Durch die Verbände werden nicht alle Interessenten erreicht. Er verweist z.B. auf die Diskussion über die Umlagerungskredite. Eine vollständige Bekanntgabe der wesentlichen Bedingungen sei unbedingt notwendig.

*Dr. Vieli* wendet sich gegen die Publikation im gegenwärtigen Zeitpunkt aber auch für die Zukunft. Minister Stucki sei stets gegen eine Publikation gewesen. Der im Exposé der Verrechnungsstelle enthaltene Hinweis auf das italienische Abkommen sei nicht massgebend, denn im italienischen Clearing bestehe keine solche Differenzierung wie im deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen. Auch bei einer weitergehenden Publikation könnte eine Reihe von Bestimmungen nicht publiziert werden, sodass im Publikum stets die Meinung vertreten werden könne, es werde nicht genügend aufgeklärt. Die Wertpapierbesitzer würden durch die Banken genügend orientiert. Der Einzelgläubiger werde aber durch die Formulare der Verrechnungsstelle genau aufgeklärt, welche Rechte ihm zustehen. Erfolge eine grössere Publikation so bewirke dies viele Rückfragen. Er sieht in der Publikation nur Gefahren und Mehrarbeit für alle Stellen.

*Dr. Gyax* weist daraufhin, dass die Frage der Publikation nicht eine Sache der Convenienz sei, sondern man müsse dieses Problem vom rechts- und staatspolitischen Standpunkt aus betrachten. Die Zirkulare der verschiedenen Verbände seien nichts anderes als unverbindliche Mitteilungen. Es bestehe aber in einem Rechtsstaat das Bedürfnis, dass so weitgehende Einschränkungen wie sie im Transferverkehr dem Gläubiger auferlegt werden in rechtsverbindlicher Weise bekanntgegeben werden. Im vorgesehenen Bundesratsbeschluss stelle sich die Frage, ob nicht im speziellen Teil eines jeden Landes die besondern Regelungen, auch die der Transfervereinbarung, aufgenommen werden müsste. In diesem Sinne komme er zur Unterstützung des Vorschlages der Verrechnungsstelle.

*Dr. Homberger* betont, dass eine Publikation im eigentlichen Sinne von der Zustimmung Deutschlands abhängig sei. Diese Zustimmung würde kaum erteilt werden und müsste die Verhandlungen erschweren. Die relevanten Grundsätze werden in den ausführlichen Bestimmungen bekanntgegeben. Die wichtigen und spitzigen Bestimmungen könnten aber auf keinen Fall publiziert werden. Solche Bestimmungen dürfen immer nur offiziös zur Kenntnis gebracht werden. Auch in den andern Ländern werde nicht mehr publiziert als in der Schweiz. Er habe noch nie gehört, dass z.B. Schweden oder Holland ihre Transfervereinbarungen mit Deutschland veröffentlicht hätten. Wenn dies aber der Fall wäre, so wäre es Aufgabe der Schweizerischen Gesandtschaften den zuständigen Behörden sogleich von diesen Publikationen Kenntnis zu geben. *Direktor Hotz* ist der Auffassung, dass diese Frage genau überlegt werden müsse, vorläufig könne man aber an keine Publikation denken. Eine Geheimhaltung der Einzelbestimmungen sei auch aus praktischen Gründen notwendig, da eine Meistbegünstigungsklausel im Clearing nicht bestehe. Es sei daher am besten, wenn man möglichst wenig vom Inhalt der Vereinbarungen spreche. Eine Publikation der Wegleitung der Verrechnungsstelle im Handelsamtsblatt sei schlechterdings ausgeschlossen. Wenn jemand orientiert sein wolle, so habe er stets die Möglichkeit sich bei der Verrechnungsstelle zu erkundigen und im übrigen werde eingehender Aufschluss

erteilt in den Rechenschaftsberichten an die Bundesversammlung. Diese Publikation genüge ohne weiteres den Bedürfnissen eines Rechtsstaates.

[...]

*Dr. Probst* teilt am Schluss der Sitzung noch mit, dass auf die Anfrage der Handelsabteilung, ob die Publikation der Verträge und Abkommen, sowie Bundesratsbeschlüsse im Handelsamtsblatt nicht genüge um Gesetzescharakter zu erhalten, die Polizei- und Justizabteilung geantwortet habe, dass nur die Abkommen und Beschlüsse für den einzelnen Bürger verbindlich seien, die in der Gesetzessammlung publiziert worden seien. Völkerrechtlich seien die Abkommen für die Eidgenossenschaft und die Amtsstellen schon vorher verbindlich, nicht aber für den einzelnen Bürger.

*Quelle:* BAR, E 7160-01 (-) 1968/223, 14. Siehe S. 96 f. (Anm. 256 und 259)